



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 24. Juni 2019, 20.00 Uhr
Allzweckraum, Kilchmattstrasse 5a

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018
2. Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
3. Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
4. Kredit über CHF 60'000.00 für die Stabilisierung des Fundamentuntergrundes im Unteren Schulhaus
5. Einbürgerungsreglement der Gemeinde Niederdorf
6. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)
7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Niederdorf, im Mai 2018

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann auf der Gemeindeverwaltung ab 7. Juni 2019 bezogen oder auf der Gemeinde-Webseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 wird einstimmig genehmigt.

2. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2023

Der Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2023 der Einwohnergemeinde wird zur Kenntnis genommen.

3. Genehmigung Budget 2019

Das Budget 2019 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird einstimmig genehmigt.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 kann auf der Gemeindeverwaltung ab 7. Juni 2019 eingesehen werden. Die Beschlüsse sind auf der Gemeinde-Webseite abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 zu genehmigen.

Traktandum 2

Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2018 schliesst bei einem Aufwand von 8'428'142 Franken und einem Ertrag von 8'437'781 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 9'639 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von 11'490 Franken bedeutet dies praktisch eine Ziellandung. Dieses Ergebnis ist jedoch beeinflusst von ausserordentlichen Faktoren.

Im Vergleich zum Budget mussten im Rechnungsjahr tiefere Rückstellungen für die Pensionskasse der Lehrpersonen Musikschule beider Frenkentäler und für Restferientage und Überzeitsaldi der Gemeindeangestellten in der Höhe von 51'000 Franken gebildet werden. Dies entspricht einem Minderaufwand von 232'000 Franken. Zudem ergaben sich einmalige Einnahmen von über 187'000 Franken aus der «Fairness-Initiative» (Kompensation der Ergänzungsleistungs-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung an die Gemeinden), welche im Budget nicht vorgesehen waren.

Dagegen mussten die Abgrenzungen bei den Darlehenszinsen korrigiert werden. Diese Abgrenzungen wurden in den Vorjahren falsch berechnet und verbucht, was nun einen Mehraufwand von 82'000 Franken verursacht. Ebenfalls mussten Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen werden, welche erheblichen Einfluss auf das Ergebnis haben. Bei den Anlagen vor dem Jahr 2014 - also vor der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 – wurden in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils zu tiefe Abschreibungen getätigt. Der Grund war die jeweilige Basis, von welcher die Abschreibungen berechnet werden müssen. Anstatt die Abschreibungen immer auf dem Restbuchwert per 31. Dezember 2013 zu berechnen, wurde jeweils der neue Buchwert per 1. Januar des neuen Jahres verwendet. Dadurch entstanden die generell zu tiefen Abschreibungsbeträge. In Absprache mit der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft wurde dies über die betroffenen Jahre aufgerechnet und korrigiert. Daraus resultiert ein Mehraufwand an a. o. Abschreibungen im Betrag von 380'000 Franken.

Ohne diese ausserordentlichen Faktoren hätte die Rechnung ebenfalls mit einer schwarzen Null abgeschlossen.

Die Entwicklungen bei verschiedenen Rechnungspositionen zeigen, dass in Zukunft weiterhin auf die Finanzen geachtet werden muss. Bei der Pflegefinanzierung sind z. Bsp. die Kosten um 174'000 Franken auf über 532'000 Franken angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine nochmalige Kostensteigerung um 100'000 Franken innerhalb eines Jahres. Dieser erneute massive Kostenanstieg ist wiederum auf die grössere Anzahl an Pflegebedürftigen und deren Einreihungen bei den Pflegestufen zurückzuführen. Ebenfalls steigen die Sozialhilfekosten um 57'000 Franken auf netto 537'000 Franken an. Dies ist auf die steigende Anzahl an Sozialhilfeempfänger zurückzuführen. Zudem fiel auch der Steuerertrag in Verbindung mit der Auflösung von Steuerabgrenzungen und der vorgenommenen Wertberichtigungen um 30'000 Franken tiefer aus als angenommen. Dagegen konnten die Kosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfreulicherweise auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Im Rechnungsjahr konnten verschiedene Investitionen aus unterschiedlichen Gründen nicht bzw. noch nicht umgesetzt werden. Anstelle der geplanten Investitionen von über 1 Mio. Franken wurden im Berichtsjahr lediglich Investitionen im Ausmass von 224'000 Franken ausgelöst. Nebst der Erneuerung der Treppe zwischen der Hauptstrasse und dem Schulhausplatz des Unteren Schulhauses konnten die geplanten Sanierungen des Teerplatzes vor dem Pavillon, der zweiten Etappe des Zwischenflühwegs sowie der kantonale Wanderweg über die Zwischenflüh-Fluh ausgeführt werden.

Am 31. Dezember 2018 betragen die langfristigen Verbindlichkeiten 7,8 Mio. Franken. Demgegenüber steht eine Forderung an die Bau- und Wohngenossenschaft von 1,5 Mio. Franken, so dass die Nettoverschuldung 6,3 Mio. Franken beträgt. Der Ertragsüberschuss wird mit dem Eigenkapital verrechnet, welches mit über 7 Mio. Franken ausgewiesen wird.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

➤ Wasserversorgung	Verlust	CHF	99'162.26
➤ Abwasserbeseitigung	Gewinn	CHF	179'744.35
➤ Abfallbeseitigung	Gewinn	CHF	8'746.80

Nachstehend die folgenden Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz
- Ergebnis Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Ergebnis Investitionsrechnung nach Artengliederung
- Bilanz
- Bericht der GRPK

Ergebnisübersicht

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
ERFOLGSRECHNUNG	8'428'142.52	8'437'781.22	7'800'710	7'812'200	8'245'902.11	14'169'322.80
+ Betriebliches Ergebnis:				74'470		128'808.31
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	1'121.18					
+ Ergebnis aus Finanzierung:			85'960		113'137.10	
Aufwandüberschuss	8'517.52					
Ertragsüberschuss						
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	9'638.70		11'490			15'671.21
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
+ Ausserordentliches Ergebnis:					5'939'091.90	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	9'638.70		11'490		5'923'420.69	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
INVESTITIONSRECHNUNG	224'596.80		1'065'000	26'000	305'991.50	10'000.00
Zunahme der Nettoinvestitionen		224'596.80		1'039'000		295'991.50
Abnahme der Nettoinvestitionen						
BILANZ	20'632'043.99	20'632'043.99			20'745'996.83	20'745'996.83
Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag		7'081'091.69				7'071'452.99

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	8'437'781.22	8'437'781.22	7'800'710	7'812'200	14'169'322.80	14'169'322.80
			11'490			
3 Aufwand	8'428'142.52		7'800'710		8'245'902.11	
30 Personalaufwand	2'593'364.75		2'773'550		3'419'163.43	
31 Sach- übriger Betriebsaufwand	1'477'270.74		1'425'050		1'028'736.15	
33 Abschr. Verwaltungsvermögen	576'891.68		347'300		336'289.65	
34 Finanzaufwand	182'301.50		102'390		99'919.30	
35 Einlagen Fonds-/Spezialfinanzierungen	188'491.15		35'350		81'140.06	
36 Transferaufwand	3'134'322.70		2'841'570		2'707'396.48	
38 Ausserordentlicher Aufwand					7'442.96-	
39 Interne Verrechnungen	275'500.00		275'500		580'700.00	
4 Ertrag	9'638.70	8'437'781.22		7'812'200	5'923'420.69	14'169'322.80
40 Fiskalertrag		3'719'695.00		3'747'000		3'207'615.11
41 Regalien und Konzessionen		10'181.00		9'350		9'581.00
42 Entgelte		1'053'694.21		1'079'450		1'207'276.67
43 Verschiedene Erträge		123'428.25				31'844.55
44 Finanzertrag		190'819.02		188'350		213'056.40
45 Entnahmen Fonds-/Spezialfinanzierungen		100'819.41		9'400		2'113.60
46 Transferertrag		2'963'644.33		2'503'150		2'985'486.53
48 Ausserordentlicher Ertrag						5'931'648.94
49 Interne Verrechnungen	9'638.70	275'500.00		275'500	5'923'420.69	580'700.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	224'596.80		1'065'000		315'991.50	
		224'596.80		1'065'000		315'991.50
50 Sachanlagen	177'627.40		940'000		237'334.75	
52 Immaterielle Anlagen	46'969.40		125'000		68'656.75	
59 Abschluss Investitionsrechnung					10'000.00	
6 Investitionseinnahmen		224'596.80		26'000		315'991.50
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung				26'000		10'000.00
69 Abschluss Investitionsrechnung		224'596.80				305'991.50

Zusammenzug der Bilanz

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

	Bestand per 1.1.2018	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2018
1 AKTIVEN	20'745'996.83	24'304'453.43	24'418'406.27	20'632'043.99
10 FINANZVERMÖGEN	16'391'130.15	22'451'393.45	22'049'370.31	16'793'153.29
14 VERWALTUNGSVERMÖGEN	4'354'866.68	1'853'059.98	2'369'035.96	3'838'890.70
Allgemeiner Haushalt	4'148'757.83	1'543'948.93	1'999'419.06	3'693'287.70
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	183'130.95	163'164.45	200'692.40	145'603.00
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	22'977.90	145'946.60	168'924.50	
2 PASSIVEN	20'745'996.83	13'180'133.66	13'294'086.50	20'632'043.99
20 FREMDKAPITAL	10'719'077.02	12'982'003.81	13'194'924.24	10'506'156.59
29 EIGENKAPITAL	10'026'919.81	198'129.85	99'162.26	10'125'887.40
Allgemeiner Haushalt	7'071'452.99	9'638.70		7'081'091.69
> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	7'071'452.99	9'638.70		7'081'091.69
> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
> Vorfinanzierungen				
> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen				
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	416'020.61		99'162.26	316'858.35
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	2'357'573.98	179'744.35		2'537'318.33
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	181'872.23	8'746.80		190'619.03



G E M E I N D E N I E D E R D O R F

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

BERICHT DER GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION NIEDERDORF AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 24. JUNI 2019**Allgemeine Prüfungen**

In unserer Doppelfunktion als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Niederdorf haben wir vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 insbesondere die folgenden Geschäfte geprüft:

- Prüfung der vorliegenden Jahresrechnung 2018 und Besprechung der Resultate mit der Verwaltung und einer Delegation des Gemeinderates
- Prüfung der letzten Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf
- Detaillierte Prüfung des Budgets 2019 (mit separater Berichterstattung an die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018)
- Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle
- Rechnungsprüfung Forstbetriebsverband Dottlenberg
- Allgemeine Geschäftsprüfungen und Besprechungen mit dem Gemeinderat zu aktuellen Themen

Über die Ergebnisse unserer Prüfungen wurde der Gemeinderat laufend informiert. Diskussionspunkte wurden mit dem Verwalter oder dem Gemeinderat besprochen.

Rechnungsabschluss Einwohnergemeinde 2018

Als gesetzliche Kontrollstelle haben wir die Rechnung der Einwohnergemeinde Niederdorf für das Geschäftsjahr 2018 mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung geprüft und halten folgendes fest:

- Für die Erstellung der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich.
- Unsere Prüfung erfolgte nach branchenüblichen Standards (HRM2), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- Wir prüften die Posten der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die wesentlichen Bewertungsentscheidungen sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 9'639** ab. Budgetiert war ebenfalls ein minimaler Ertragsüberschuss von CHF 11'490. Wie im Vorjahr waren wiederum einige grössere ausserordentliche Faktoren zu verzeichnen, die das Rechnungsergebnis massgeblich beeinflusst haben. Zum einen resultierte eine a. o. Nachtragszahlung des Kantons aus der gutgeheissenen «Fairness-Initiative» (zusätzlicher Ertrag von CHF 187'000).



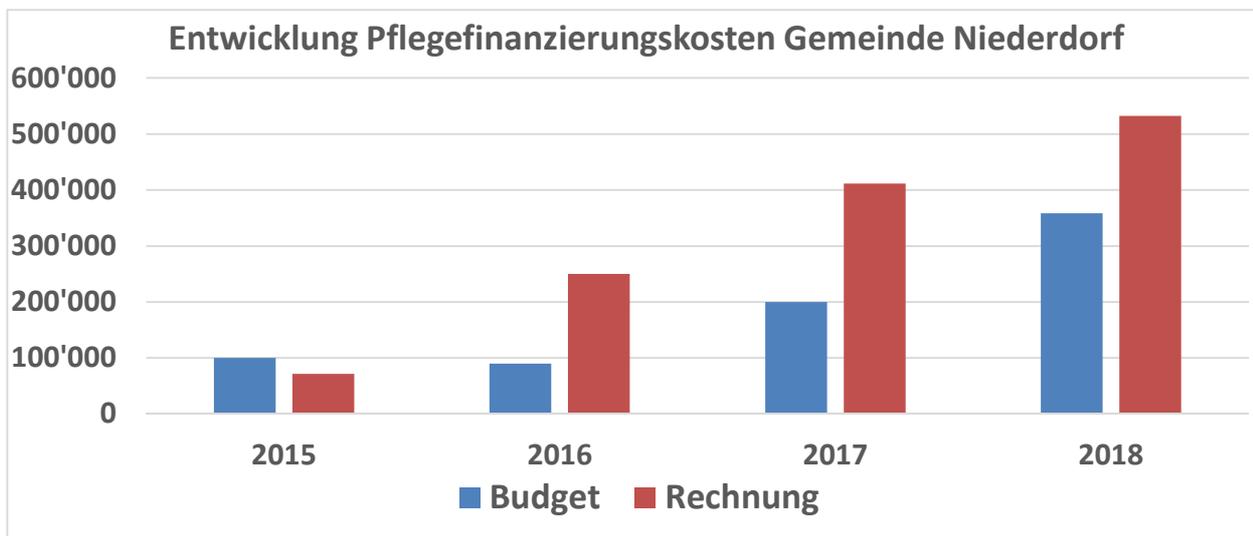
GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ausgabenseitig mussten andererseits grössere Anpassungen in der Anlagebuchhaltung vorgenommen werden. Bei den Anlagebeständen vor 2014 (vor der Umstellung auf HRM2) wurden in den Jahren 2014 – 2017 jeweils zu tiefe Abschreibungen getätigt, was jetzt im Berichtsjahr korrigiert wurde. Daraus resultierten a. o. Abschreibungen im Ausmass von insgesamt CHF 380'606. Diese Korrekturen betreffen verschiedene Ausgabenpositionen, was den Vergleich mit Budget und Vorjahr etwas erschwert.

Da von diesen Sonderfaktoren – wie vorstehend erwähnt – sowohl die Aufwand- wie die Ertragsseite betroffen sind, resultierte insgesamt über alle Rubriken eine gegenseitige Kompensation und liegt für das Jahr 2018 somit (wie budgetiert) eine ausgeglichene Erfolgsrechnung vor. Die grössten weiteren Budgetabweichungen (ohne Berücksichtigung der erwähnten a. o. Faktoren) führen wir nachstehend ergänzend kurz auf:

- Höhere Ausgaben in der Rubrik **Bildung** (insgesamt + ca. CHF 195'000).
- Erneut massiv erhöhter Aufwand für die **Pflegekostenfinanzierung** (+ CHF 175'000); wir gehen nachstehend auf diesen Punkt noch separat ein.
- Die **Sozialhilfekosten** erhöhten sich im Berichtsjahr um gegen CHF 170'000. Hier resultierten jedoch im Vergleich zum Budget auch wesentlich höhere Erträge in Form von Rückerstattungen (nahezu + CHF 250'000).



Nachdem bereits im Vorjahr gegenüber dem Budget eine Verdoppelung der Pflegefinanzierungskosten resultierte, ist diese Aufwandposition auch im Berichtsjahr nochmals massiv angestiegen. In der Phase zwischen 2015 und 2018 haben sich diese Kosten von CHF 72'000 auf nun CHF 532'500 erhöht (+ CHF 460'500 oder + 740 %!). Diese Aufwendungen haben sich in kurzer Zeit somit vervielfacht. Die Gründe des Anstiegs sind vielfältig: Grössere Anzahl Pflegebedürftiger, höherer Schweregrad und damit einhergehend höhere Einreichungen bei den Pflegestufen, Tarifierhöhungen (er-



G E M E I N D E N I E D E R D O R F

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

höhte Pflegenormkosten). Wir haben den Gemeinderat in diesem Kontext ersucht, die entsprechenden Datengrundlagen zu verbessern, um diese Kosten künftig besser veranschlagen zu können.

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Niederdorf betrug am 31.12.2018 CHF 10'125'887.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Rechnungsabschluss Bürgergemeinde Niederdorf 2018

Im Berichtsjahr 2018 haben alle Instanzen der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Niederdorf per 1. Januar 2019 zugestimmt. Somit handelt es sich beim vorliegenden Abschluss um den letzten Rechnungsabschluss der Bürgergemeinde Niederdorf. Als gesetzliche Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf auftragsgemäss geprüft.

Die Rechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 139'552.07 ab. Dieser erfreuliche Ertragsüberschuss ist hauptsächlich auf eine Neubewertung der Finanzanlagen (+ CHF 134'366) zurückzuführen.

Wir stellen fest, dass

- die Zahlen der Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- und die in der Bilanz aufgeführten Vermögenswerte nachgewiesen werden konnten.
- Das Eigenkapital betrug am 31.12.2018 unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Neubewertung der Finanzanlagen **CHF 636'636.94**.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Gleichzeitig ist der Gemeinderat / die Verwaltung zu beauftragen, die Saldobestände per Ende 2018 nun in die Rechnung der Einwohnergemeinde zu integrieren (Anpassungen in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2019).

Niederdorf, im Mai 2019

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)
sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)
sig. Jürg Bürgin
sig. Davide Perrotta
sig. Hansjörg Thommen

Die Jahresrechnung 2018 ist ab 7. Juni 2019 auf der Gemeinde-Webseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Traktandum 3

Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde

Mit der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2019 gehen alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. Somit auch die Genehmigung der Jahresrechnung 2018, da auf Seite der ehemaligen Bürgergemeinde keine Organe mehr vorhanden sind. Demnach ist der Gemeinderat für die Verabschiedung und die Einwohnergemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 zuständig. Dies ist der letzte Rechnungsabschluss der Bürgergemeinde.

Die Jahresrechnung 2018 schliesst bei einem Aufwand von 23'200 Franken und einem Ertrag von 162'700 Franken mit einem Ertragsüberschuss von 139'500 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von 15'500 Franken bedeutet dies eine Verbesserung um rund 155'000 Franken.

Dieses positive Ergebnis ist auf spezielle Faktoren zurückzuführen. Im Berichtsjahr bestand der Bürgerrat lediglich noch aus dem Bürgerratspräsident und die administrativen Arbeiten wurden bereits hauptsächlich durch die Einwohnergemeinde ausgeführt. Demnach konnten diese Aufwendungen sehr tief gehalten werden. Der massgebende Faktor für dieses Ergebnis war jedoch die Neubewertung der Finanzanlage. Um die Vereinigung der Bürgergemeinerechnung in die Einwohnergemeinerechnung per 1. Januar 2019 zu vereinfachen, sind die Finanzanlage an die Standards der Rechnungslegung der Einwohnergemeinde angepasst worden und gemäss diesen Vorgaben neu bewertet worden. Diese Neubewertungen ergaben einen Mehrertrag von 134'400 Franken.

Das Darlehen über 130'000 Franken wurde im Berichtsjahr zurückbezahlt, so dass am 31. Dezember 2018 keine Verbindlichkeiten ausgewiesen sind. Der Ertragsüberschuss wird mit dem Eigenkapital verrechnet, welches mit 636'600 Franken ausgewiesen wird.

Die Saldi der Jahresrechnung 2018 werden nun per 1. Januar 2019 in die Rechnung der Einwohnergemeinde integriert.

Nachstehend die folgenden Auszüge:

- Ergebnis Erfolgsrechnung nach Funktionen
- Ergebnis Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Bilanz
- Bericht der GRPK

ErfolgsrechnungGemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

Bürgergemeinde	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
BÜRGERGEMEINDE	162'754.07	162'754.07				
0 BÜRGERRECHNUNG	258.55- 258.55	0.00	0	0	0.00	0.00
8 FORSTRECHNUNG	20'740.55	16'076.90 4'663.65	0	0	0.00	0.00
9 FINANZEN UND ZINSDIENST	142'272.07 4'405.10	146'677.17	0	0	0.00	0.00

ErfolgsrechnungGemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

Bürgergemeinde Artengliederung	Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	162'754.07	162'754.07				
3 Aufwand	23'202.00					
30 Personalaufwand	4'830.00					
31 Sach- und übriger Betriebsauf- wand	5'090.15					
33 Abschreibungen Verwaltungsver- mögen	8'102.00					
34 Finanzaufwand	2'240.75					
36 Transferaufwand	1'743.00					
38 Ausserordentlicher Aufwand	1'196.10					
4 Ertrag	139'552.07	162'754.07				
42 Entgelte		3'214.10				
44 Finanzertrag		159'539.97				
49 Interne Verrechnungen	139'552.07					

BilanzGemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2018

Bürgergemeinde		Anfangsbestand per 01.01.2018	Zuwachs	Veränderung Abgang	Endbestand per 31.12.2018
1	Aktiven	634'998.07	172'106.22	167'002.25	640'102.04
10	Finanzvermögen	384'543.17	172'106.22	158'900.25	397'749.14
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	149'579.85	31'358.72	152'141.15	28'797.42
101	Forderungen	4'598.82	6'381.50	5'816.60	5'163.72
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	942.50		942.50	
107	Finanzanlagen	229'422.00	134'366.00		363'788.00
14	Verwaltungsvermögen	250'454.90		8'102.00	242'352.90
140	Sachanlagen	174'382.00		8'102.00	166'280.00
145	Beteiligungen	76'072.90			76'072.90
2	Passiven	634'998.07	143'017.17	137'913.20	640'102.04
20	Fremdkapital	137'913.20	3'465.10	137'913.20	3'465.10
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'749.00		1'749.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	6'164.20	3'465.10	6'164.20	3'465.10
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	130'000.00		130'000.00	
29	Eigenkapital	497'084.87	139'552.07		636'636.94
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	497'084.87	139'552.07		636'636.94



G E M E I N D E N I E D E R D O R F

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

BERICHT DER GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION NIEDERDORF AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 24. JUNI 2019**Allgemeine Prüfungen**

In unserer Doppelfunktion als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Niederdorf haben wir vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 insbesondere die folgenden Geschäfte geprüft:

- Prüfung der vorliegenden Jahresrechnung 2018 und Besprechung der Resultate mit der Verwaltung und einer Delegation des Gemeinderates
- Prüfung der letzten Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf
- Detaillierte Prüfung des Budgets 2019 (mit separater Berichterstattung an die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018)
- Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle
- Rechnungsprüfung Forstbetriebsverband Dottlenberg
- Allgemeine Geschäftsprüfungen und Besprechungen mit dem Gemeinderat zu aktuellen Themen

Über die Ergebnisse unserer Prüfungen wurde der Gemeinderat laufend informiert. Diskussionspunkte wurden mit dem Verwalter oder dem Gemeinderat besprochen.

Rechnungsabschluss Einwohnergemeinde 2018

Als gesetzliche Kontrollstelle haben wir die Rechnung der Einwohnergemeinde Niederdorf für das Geschäftsjahr 2018 mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung geprüft und halten folgendes fest:

- Für die Erstellung der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich.
- Unsere Prüfung erfolgte nach branchenüblichen Standards (HRM2), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- Wir prüften die Posten der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die wesentlichen Bewertungsentscheidungen sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 9'639** ab. Budgetiert war ebenfalls ein minimaler Ertragsüberschuss von CHF 11'490. Wie im Vorjahr waren wiederum einige grössere ausserordentliche Faktoren zu verzeichnen, die das Rechnungsergebnis massgeblich beeinflusst haben. Zum einen resultierte eine a. o. Nachtragszahlung des Kantons aus der gutgeheissenen «Fairness-Initiative» (zusätzlicher Ertrag von CHF 187'000).



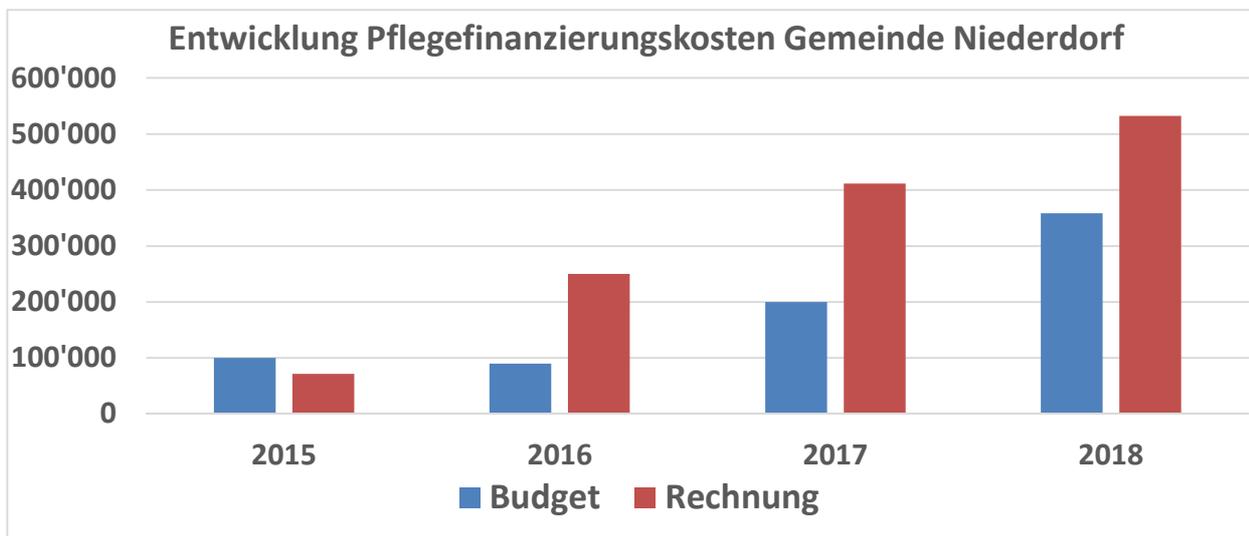
GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ausgabenseitig mussten andererseits grössere Anpassungen in der Anlagebuchhaltung vorgenommen werden. Bei den Anlagebeständen vor 2014 (vor der Umstellung auf HRM2) wurden in den Jahren 2014 – 2017 jeweils zu tiefe Abschreibungen getätigt, was jetzt im Berichtsjahr korrigiert wurde. Daraus resultierten a. o. Abschreibungen im Ausmass von insgesamt CHF 380'606. Diese Korrekturen betreffen verschiedene Ausgabenpositionen, was den Vergleich mit Budget und Vorjahr etwas erschwert.

Da von diesen Sonderfaktoren – wie vorstehend erwähnt – sowohl die Aufwand- wie die Ertragsseite betroffen sind, resultierte insgesamt über alle Rubriken eine gegenseitige Kompensation und liegt für das Jahr 2018 somit (wie budgetiert) eine ausgeglichene Erfolgsrechnung vor. Die grössten weiteren Budgetabweichungen (ohne Berücksichtigung der erwähnten a. o. Faktoren) führen wir nachstehend ergänzend kurz auf:

- Höhere Ausgaben in der Rubrik **Bildung** (insgesamt + ca. CHF 195'000).
- Erneut massiv erhöhter Aufwand für die **Pflegekostenfinanzierung** (+ CHF 175'000); wir gehen nachstehend auf diesen Punkt noch separat ein.
- Die **Sozialhilfekosten** erhöhten sich im Berichtsjahr um gegen CHF 170'000. Hier resultierten jedoch im Vergleich zum Budget auch wesentlich höhere Erträge in Form von Rückerstattungen (nahezu + CHF 250'000).



Nachdem bereits im Vorjahr gegenüber dem Budget eine Verdoppelung der Pflegefinanzierungskosten resultierte, ist diese Aufwandposition auch im Berichtsjahr nochmals massiv angestiegen. In der Phase zwischen 2015 und 2018 haben sich diese Kosten von CHF 72'000 auf nun CHF 532'500 erhöht (+ CHF 460'500 oder + 740 %!). Diese Aufwendungen haben sich in kurzer Zeit somit vervielfacht. Die Gründe des Anstiegs sind vielfältig: Grössere Anzahl Pflegebedürftiger, höherer Schweregrad und damit einhergehend höhere Einreichungen bei den Pflegestufen, Tarifierhöhungen (er-



G E M E I N D E N I E D E R D O R F

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

höhte Pflegenormkosten). Wir haben den Gemeinderat in diesem Kontext ersucht, die entsprechenden Datengrundlagen zu verbessern, um diese Kosten künftig besser veranschlagen zu können.

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Niederdorf betrug am 31.12.2018 CHF 10'125'887.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Rechnungsabschluss Bürgergemeinde Niederdorf 2018

Im Berichtsjahr 2018 haben alle Instanzen der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Niederdorf per 1. Januar 2019 zugestimmt. Somit handelt es sich beim vorliegenden Abschluss um den letzten Rechnungsabschluss der Bürgergemeinde Niederdorf. Als gesetzliche Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf auftragsgemäss geprüft.

Die Rechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 139'552.07 ab. Dieser erfreuliche Ertragsüberschuss ist hauptsächlich auf eine Neubewertung der Finanzanlagen (+ CHF 134'366) zurückzuführen.

Wir stellen fest, dass

- die Zahlen der Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- und die in der Bilanz aufgeführten Vermögenswerte nachgewiesen werden konnten.
- Das Eigenkapital betrug am 31.12.2018 unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Neubewertung der Finanzanlagen **CHF 636'636.94**.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Gleichzeitig ist der Gemeinderat / die Verwaltung zu beauftragen, die Saldobestände per Ende 2018 nun in die Rechnung der Einwohnergemeinde zu integrieren (Anpassungen in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2019).

Niederdorf, im Mai 2019

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)
sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)
sig. Jürg Bürgin
sig. Davide Perrotta
sig. Hansjörg Thommen

Die Jahresrechnung 2018 ist ab 7. Juni 2019 auf der Gemeinde-Webseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Bürgergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Kosten

Injektionsverfahren, Pauschale	CHF	56'000.00
Reserve	<u>CHF</u>	<u>4'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	60'000.00

Diese Arbeiten dauern ca. drei Tage und werden während der nächsten Herbstferien ausgeführt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, für die Stabilisierung des Fundamentuntergrundes im Unteren Schulhaus einen Kredit über CHF 60'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 5

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Niederdorf

Mit der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde per 1. Januar 2019 gehen alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. Somit auch das Einbürgerungswesen. Aus diesem Grund muss das Einbürgerungsreglement der ehemaligen Bürgergemeinde revidiert werden.

Gestützt auf das Musterreglement des Amts für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft wurde ein neues Einbürgerungsreglement der Gemeinde Niederdorf entworfen. Grösstenteils wurden die Vorgaben des Musterreglements übernommen. Eine Abweichung wurde im § 10 (Abstimmung) vorgenommen. Im Musterreglement ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch entscheidet. Der Gemeinderat möchte die Versammlung von dieser Pflicht entlasten. Er stützt sich dabei auf § 3 des Bürgerrechtsgesetzes, wonach die Einwohnergemeindeversammlung im kommunalen Reglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat übertragen kann. Dies wird im erwähnten § 10 geregelt.

Nachstehend das neue Reglement:

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Niederdorf

Die Einwohnergemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL), beschliesst:

1. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Niederdorf.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

2. VORAUSSETZUNGEN DER EINBÜRGERUNG

§ 2 Niederlassung

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt die Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a) bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Integration

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
- b) in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und –verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d) ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

3. ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG

§ 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

4. VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS

§ 5 Voraussetzung

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- ² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

§ 6 Verfahren

- ¹ Hat die Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.
- ² Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.
- ³ Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

§ 7 Wirkung

- ¹ Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehen Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.
- ² Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.
- ³ Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

5. VERFAHREN

§ 8 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- ² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 9 Prüfung der Voraussetzungen

- ¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
- ² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

§ 10 Abstimmung

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung überträgt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat entscheidet innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch um Einbürgerung und setzt die Gebühr fest.
- ³ Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Gemeinderatsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.
- ⁴ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

6. GEBÜHREN

§ 11 Bemessung und Umfang

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.00.
- ² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000.00 erhöht werden.
- ³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a) Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b) Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c) Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d) Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

- ¹ Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht.
- ² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- ¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Beschluss des Gemeinderats in Rechnung gestellt.
- ³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor dem Beschluss des Gemeinderats liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind an den Gemeinderat zu richten.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Das Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Niederdorf vom 30. November 2007 wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

In der Vorprüfung durch das Amt für Migration und Bürgerrecht wurde die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt.

Das Einbürgerungsreglement ist ab 7. Juni 2019 auf der Gemeinde-Webseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Einbürgerungsreglement der Gemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Traktandum 6

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) am 1. Januar 2017 haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten.

Für die Umsetzung des Gesetzes ist ein Reglement notwendig. Als Vorlage diente ein Musterreglement, welches in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) erarbeitet worden ist.

Basierend auf dieser Mustervorlage wurde ein entsprechendes Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) entworfen. Der Zweck von diesem Reglement ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Aus- und Weiterbildung zu erleichtern. Es regelt die Angebote der Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten. Das Angebot umfasst Tagesfamilien, Einrichtungen der Kinderbetreuung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen (z. Bsp. Kindertagesstätten) und von der Gemeinde anerkannte Betreuungsformen.

Nachstehend das neue Reglement:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c) von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁶ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁸ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde Niederdorf anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft;
- b) im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Niederdorf anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft.

² Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn das Angebot allen Kindern der Gemeinde Niederdorf nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre von der Gemeinde überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederdorf haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Niederdorf haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:

- a) bei einer alleinerziehenden Person mindestens 20 %;
- b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen hinzugezählt:

- a) die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b) 10 % des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 50'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. von CHF 30'000 für alle übrigen Erziehungsberechtigten;
- c) Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000 zum Einkommen hinzugezählt.

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Einkommen abgezogen:

- a) bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b) ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet;
- c) für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

² Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90 % der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 84'000 ausgerichtet.

³ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁵ Ab einem massgebendem Einkommen von CHF 84'000 werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁶ Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so steigt der Beitrag der Gemeinde für sämtliche Betreuungsleistungen pro zusätzliches betreutes Kind um 10 %, höchstens aber bis zum maximalen Beitrag der Gemeinde gemäss § 7 Abs. 2.

§ 8 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a) sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b) Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c) Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;

- d) den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e) Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder entspricht diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

⁴ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

⁵ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

⁷ Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

§ 9 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. September neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a) Betreuungsumfang;
- b) Anzahl Kinder im Haushalt;
- c) Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 5 und 6;
- d) zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
- e) massgebendes Einkommen.

³ Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 12 Verfügungszuständigkeiten

Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per XX.XX.XX in Kraft.

Anhang 1

zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Tabelle zur Ermittlung der Gemeindebeiträge	
Massgebendes Monatseinkommen (bis zu CHF ...)	Gemeindebeitrag (CHF pro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
über 7000	0.00

In der Vorprüfung durch das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL wurde die Genehmigung des Reglements in Aussicht gestellt.

Das FEB-Reglement ist ab 7. Juni 2019 auf der Gemeinde-Webseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) zu genehmigen.